

**NBS-BT**

**abellio** 

**Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH**  
Instandhaltungswerk Sangerhausen  
Teichstraße 2  
06526 Sangerhausen



**Nutzungsbedingungen für  
Serviceeinrichtungen –  
Besonderer Teil  
(NBS-BT)**

Halle(Saale), den 30.01.2017

genehmigt von:

**Gültig ab: 01.02.2017**

gez. Stephan Schreier

Stephan Schreier  
Geschäftsführer Betrieb / EBL-B

**Verteiler:** Vorsitzender der Geschäftsführung  
Geschäftsführerin Finanzen  
Geschäftsführer Betrieb  
Eisenbahnbetriebsleiter Betrieb  
Eisenbahnbetriebsleiter Technik  
Leiterin Qualität und Service  
Leiter Betriebsmanagement  
Leiter Instandhaltungsmanagement  
Dritte mit Aufgaben im Bahnbetrieb

**Persönlich zuzuleiten:** Zugangsberechtigte

**Berichtigungen:**

Nummer der Berichtigung:	gültig ab:	berichtigt am:	berichtigt von:

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Ergänzungen zu / Abweichungen von den NBS-AT</b>	<b>6</b>
1.1	Inkrafttreten und Stellungnahme zu Änderungen	6
1.2	Anforderungen an das Personal, Orts- und Streckenkenntnis (Ziffer 2.3 NBS-AT)	6
1.3	Fahrzeuganforderung (Ziffer 2.4 NBS-AT)	7
1.4	Sicherheitsleistung (Ziffer 2.5 NBS-AT)	7
1.4.1	Höhe der Sicherheit	7
1.4.2	Leistungsverweigerungsrecht	7
1.4.3	Abwendung der Sicherheit	7
1.5	Anträge auf Nutzung von Serviceeinrichtungen (Ziffer 3.2 NBS-AT)	8
1.5.1	Allgemeines	8
1.5.2	Antragsinhalt	8
1.5.3	Fehlende/ untaugliche Angaben	8
1.6	Grundsätze des Koordinierungsverfahrens (Ziffer 3.3 NBS-AT)	8
1.7	Zu Ziffer 4.4 NBS-AT	9
1.8	Haftung (Ziffer 6.1 NBS-AT)	9
<b>2.</b>	<b>Beschreibung der Eisenbahninfrastruktur der Serviceeinrichtung</b>	<b>10</b>
2.1	Anschluss an DB-Infrastruktur	10
2.2	Betriebsstandort Sangerhausen	10
2.3	Gleisanlagen der Serviceeinrichtung	10
2.4	Weichen	10
2.5	Gleise	11
2.6	Gleisabschlüsse	11
2.7	Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik	11
2.7	Anlagen der Oberleitung 15 KV 16 2/3 Hz	11
<b>3</b>	<b>Betriebliche Regelungen</b>	<b>12</b>
3.1	Betriebsverfahren	12
3.2	Einfahrt in den Anschluss	12
3.3	Ausfahrt aus dem Anschluss	13
3.4	Zulässige Geschwindigkeiten	13
3.5	Maximale Zuglängen	13
3.6	Einfahrt in die Wertstatthalle und ARA	13
3.7	Abstellverbote	13
3.8	Maßgebliche Neigung	14
3.9.	Festlegen abgestellter Fahrzeuge	14

3.10.	Bremsen.....	14
3.11.	Bedienen der Bremse/ Einfahrt in die Werkstatthalle .....	14
3.12.	Abstoßen.....	14
4	Anforderungen an das Personal .....	15
4.1	Anforderungen an das Personal der EVU .....	15
5	Notfallmanagement .....	15
5.1	Unfallmeldestelle.....	15
5.2	Erdungsvorrichtungen.....	15
5.3	Ausschalten der Oberleitung.....	15
6	Detaillierte Beschreibung der Infrastruktur .....	16
6.1	Triebzughalle.....	16
6.2	Lagergebäude .....	16
6.3	Außenseitige Versorgungseinrichten für Schienenfahrzeuge.....	16
6.4	Zugangs- und Aufstellflächen straßenseitig .....	16
6.5	Einschränkung des Fahrzeugspektrums.....	17
6.6	Personalleistungen in dem Instandhaltungswerk Sangerhausen.....	17
7	Entgeltgrundsätze .....	18
7.1	Allgemeines.....	18
7.2	Laufzeitrabatt .....	18
7.3	Umsatzsteuer .....	18
7.4	Anreizsystem .....	18
7.4.1	Grundsätze.....	18
7.4.2	Verantwortung durch keine Partei .....	19
7.4.3	Anreizsystem bei technisch-bedingter Nichtverfügbarkeit .....	19
7.4.4	Anreizsystem bei betrieblich-bedingter Nichtverfügbarkeit.....	19
7.4.5	Berücksichtigung von Investitionen Dritter .....	20
7.4.6	Besonderes Entgelt für Leistungen außerhalb der regelmäßigen Betriebszeiten .....	20
7.4.7	Stornierungsentgelte (Ziff. 4.1.2 NBS-AT) .....	21
7.4.8	Zahlungsverzug.....	21
7.4.9	Mahngebühren.....	21
	Anlage 1 - Lageplan (nicht maßstäblich) .....	22
	Anlage 2 - Antragsvordruck zur Nutzung von Serviceeinrichtungen .....	23

## Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
ABRM	Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BdS	Betreiber der Serviceeinrichtung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BT	Besonderer Teil
bzw.	beziehungsweise
e. V.	eingetragener Verein
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
EBO	Eisenbahnbau- und Betriebsordnung
ERegG	Eisenbahnregulierungsgesetz
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
ff.	folgende
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Schifffahrt
HPfIG	Haftpflichtgesetz
KonVEIV	Konventioneller-Verkehr-Eisenbahn- Interoperabilitätsverordnung
Ls	Lichtsignal
NBS	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
NBS-AT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil
NBS-BT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil
NBS-PT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Preislicher Teil
NL	Nutzlänge
Nr.	Nummer
SbV	Sammlung betrieblicher Vorschriften
SiBe	Sicherheitsbescheinigung
SOK	Schienenoberkante
TEIV	Transeuropäische Eisenbahn Interoperabilitätsverordnung
TfV	Triebfahrzeugführerscheinverordnung
usw.	und so weiter
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V.
VzG	Verzeichnis örtlich zulässiger Geschwindigkeiten
z. B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer

## **1 Ergänzungen zu / Abweichungen von den NBS-AT**

### **1.1 Inkrafttreten und Stellungnahme zu Änderungen**

Zu den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der ABRM können Zugangsberechtigte einen Monat nach Veröffentlichung auf der Internetpräsenz <http://www.abellio.de/de/mitteldeutschland/unternehmen-news/fahrzeugwerkstatt/werkstattstandort> Stellung nehmen. Das Datum der Veröffentlichung ist auf dem Titelblatt angegeben.

Die Stellungnahme ist schriftlich per Post zu richten an:

Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH  
Herr Matthias Balzer  
Leiter Instandhaltung  
Magdeburger Straße 51  
06112 Halle(Saale)

Erachtet ABRM die eingehende Stellungnahme von Zugangsberechtigten als zutreffend, werden die beabsichtigten Nutzungsbedingungen entsprechend angepasst.

Änderungen werden im Internet unter folgender Internetadresse bekannt gegeben:  
<http://www.abellio.de/de/mitteldeutschland/unternehmen-news/fahrzeugwerkstatt/werkstattstandort>

### **1.2 Anforderungen an das Personal, Orts- und Streckenkenntnis (Ziffer 2.3 NBS-AT)**

Ergänzend zu Ziff. 2.3.1 NBS-AT müssen folgende Anforderungen an das Personal erfüllt sein:

- Mitführen des eigenen räumlich, zeitlich und von der Klasse her gültigen Eisenbahnfahrzeugführerscheins einschließlich Beiblatt, auf welchem das vom Mitarbeiter bewegte Triebfahrzeug eingetragen ist und ggf.
- Mitführen eines Nachweises der Einweisung in Regelbuch für Triebfahrzeugführer der ABRM; alternativ ist eine schriftliche Vorlage (Brief, Fax, Scan per E-Mail) des Nachweises für alle betreffenden Personale des Zugangsberechtigten vor erstmaligen Nutzungsbeginn möglich.

Werden Fahrzeuge von einem Triebfahrzeugführer ohne Einweisung in das Regelbuch der ABRM bewegt, so ist ein entsprechend ortskundiger Lotse erforderlich.

### **1.3 Fahrzeuganforderung (Ziffer 2.4 NBS-AT)**

Im Einzelnen muss nachgewiesen werden, dass die Fahrzeuge folgende Anforderungen erfüllen:

- Vorlage einer Zulassungsbescheinigung (in Kopie)
- Vorlage aktueller und ordnungsgemäßer Instandhaltungsnachweise (in Kopie) bzw. bei aufgelaufenen Fristen einer Lauffähigkeitsbescheinigung (im Original)

### **1.4 Sicherheitsleistung (Ziffer 2.5 NBS-AT)**

Ergänzend zu Ziff. 2.5 NBS-AT werden folgende Regelungen getroffen:

#### **1.4.1 Höhe der Sicherheit**

ABRM verlangt für ihre Leistungen gegenüber dem Zugangsberechtigten bzw. des von ihm beauftragten EVU gemäß Ziff. 2 NBS-AT eine angemessene Sicherheitsleistung im Verhältnis zum Umfang der beantragten Leistung, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit (vgl. Ziff. 2.5 NBS-AT) des EVU bestehen. Angemessen ist eine im Voraus zu erbringende Sicherheitsleistung in Höhe von einem Monatsentgelt. Die Höhe der Sicherheitsleistung berechnet sich aus dem durchschnittlich im kommenden Kalendermonat auf Basis des Nutzungsantrages zu erwartenden Entgelts. Die Sicherheit kann durch übliche Sicherungsmittel gestellt werden, insbesondere durch selbstschuldnerische Bürgschaft oder Bankgarantie jeweils auf erstes Anfordern einer in der Europäischen Union ansässigen Großbank, wobei die Insolvenzsicherheit Voraussetzung für die Akzeptanz dieser Sicherheit durch ABRM ist.

#### **1.4.2 Leistungsverweigerungsrecht**

Kommt das EVU einem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht innerhalb von zehn Kalendertagen nach, ist ABRM ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt.

#### **1.4.3 Abwendung der Sicherheit**

Das EVU kann die Sicherheit durch monatliche Vorauszahlung abwenden. Bei nicht fristgerechter Vorauszahlung kann ABRM von seinem Leistungsverweigerungsrecht bis zur Vorauszahlung Gebrauch machen.

## **1.5 Anträge auf Nutzung von Serviceeinrichtungen (Ziffer 3.2 NBS-AT)**

### **1.5.1 Allgemeines**

Anträge auf Nutzung von Serviceeinrichtungen müssen schriftlich und vollständig ausgefüllt vorliegen. Der Betreiber der Serviceeinrichtung prüft den vollständigen Antrag umgehend nach dessen Eingang und gibt unverzüglich ein Angebot an den Antragsteller ab bzw. teilt ihm unverzüglich mit, wenn die beantragte Nutzung nicht möglich ist.

### **1.5.2 Antragsinhalt**

Für den Antrag soll das Antragsformular genutzt werden, das auf der Internetpräsenz <http://www.abellio.de/de/mitteldeutschland/unternehmen-news/fahrzeugwerkstatt/werkstattstandort>

zum Download zur Verfügung gestellt wird. Bei einem von dem Antragsvordruck abweichenden Antrag müssen folgende Angaben mindestens angegeben werden:

- die benötigte Serviceeinrichtung bzw. Ort und Art der benötigten Serviceeinrichtung,
- die benötigten Gleisparameter (z. B. gewünschte Nutzlänge des Gleises, ein- oder zweiseitige Anbindung)
- Zweck der Nutzung
- Art und Anzahl der benötigten peripheren Anlagen,
- Angabe der gewünschten Nutzungsdauer (Datum, Uhrzeit)
- Angaben zu den zu behandelnden Fahrzeugen (z.B. Fahrzeugart, Betriebsnummer)
- Benennung einer oder mehrerer Personen oder Stellen, die befugt und in der Lage sind, Erklärungen zur Lösung von möglichen Nutzungskonflikten abzugeben.

### **1.5.3 Fehlende/ untaugliche Angaben**

Fehlende bzw. untaugliche Angaben fordert ABRM bei den vom anmeldenden EVU benannten Personen oder Stellen unverzüglich nach. Das anmeldende EVU ist verpflichtet, die fehlenden bzw. untauglichen Angaben innerhalb von drei Werktagen nach Aufforderung nachzuliefern. Werden die Angaben nicht innerhalb von drei Werktagen vom anmeldenden EVU nachgeliefert, ist eine erneute Anmeldung erforderlich.

## **1.6 Grundsätze des Koordinierungsverfahrens (Ziffer 3.3 NBS-AT)**

Der Betreiber der Serviceeinrichtung strebt eine höchstmögliche Auslastung seiner Anlagen an. Führt ein Koordinierungsverfahren nach Ziffer 3.3 der NBS-AT nicht zu einem Ergebnis zugunsten eines Zugangsberechtigten, stellt ABRM die Nutzungsentgelte der konkurrierenden Nutzungsanfragen (über den gesamten



angefragten Zeitraum) gegenüber. Es ist demjenigen Bieter Vorrang einzuräumen, bei dem sich insgesamt das höchste Regelentgelt erzielen lässt.

Führt dies ebenfalls zu keiner Konfliktlösungsmöglichkeit, so sind die beteiligten EVU aufzufordern, innerhalb von fünf Werktagen ein Entgelt anzubieten, das über dem Entgelt liegt, das auf der Grundlage der gültigen NBS-PT zu zahlen wäre. ABRM hat das Angebot des EVU, das das höchste Entgelt zu zahlen bereit ist, anzunehmen.

## **1.7 Zu Ziffer 4.4 NBS-AT**

Ergänzend zu Ziff. 4.4 NBS-AT werden folgende Regelungen getroffen:

### **1.7.1 Zahlungsbedingungen/Fälligkeit**

Zahlungen werden mit Zugang der Rechnung fällig und sind innerhalb von 20 Kalendertagen nach Fälligkeit auf ein von ABRM zu bestimmendes Konto auf Kosten des EVU zu überweisen.

### **1.7.2 Abschlagszahlungen**

Bei einem erwarteten Abrechnungsbetrag von mehr als 2.000,00 € werden vom Betreiber der Serviceeinrichtung Abschlagsrechnungen auf Basis des im laufenden Monat zu erwartenden Entgeltes gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich, das Zahlungsziel beträgt 14 Tage, liegt jedoch nicht früher als am 1. Werktag des Folgemonats. So ist sichergestellt, dass der Nutzer bei Bezahlung des Abschlages nicht in Vorleistung geht.

## **1.8 Haftung (Ziffer 6.1 NBS-AT)**

Ergänzend zu Ziffer 6.1.1 wird die Haftung wie folgt beschränkt: Die Haftung für Schäden an Schienenfahrzeugen wird auf 250.000,00 € sowie für alle übrigen Schäden auf 5 Mio. € begrenzt. Dies gilt nicht für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn der jeweilige Schaden, insbesondere Personenschäden, zwingend nach den gesetzlichen Vorschriften zu ersetzen ist.

## **2. Beschreibung der Eisenbahninfrastruktur der Serviceeinrichtung**

### **2.1 Anschluss an DB-Infrastruktur**

Die Verbindung der Infrastrukturen erfolgt über die Weiche 118. Der Flankenschutz wird durch die Weiche 119 und das Signal Ra 11a Nummer 28 gewährleistet.

### **2.2 Betriebsstandort Sangerhausen**

Anschrift:

Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH

Teichstraße 2

06526 Sangerhausen

Öffnungszeiten:

Mo-Do: 07:30 – 22:00 Uhr

Fr: 07:30 – 16:00 Uhr

Sa-So: 07:30 – 15:00 Uhr

### **2.3 Gleisanlagen der Serviceeinrichtung**

Hinter der Anschlussweiche 118 erfolgt die Zufahrt in die Serviceeinrichtung über das Verbindungsgleis 28 und die Weiche 11. Daran schließen sich in östlicher Richtung die Abstellgleise 24, 25, 26, 27 sowie die Zufahrt zur Außenreinigungsanlage (im folgenden ARA) im Gleis 28 an.

In westlicher Richtung wird über die Weiche 11 und die Weiche 12 das Instandhaltungswerk mit den Gleisen 32 und 33 angeschlossen.

Weitere Einzelheiten können dem Lageplan in Anlage 1 entnommen werden.

### **2.4 Weichen**

Alle Weichen in der Serviceeinrichtung Sangerhausen sind ortsgestellte Handweichen.

Die Weiche 118 wird elektrisch fernbedient vom Stellwerk Sb.

Die Hebelgewichte der Weichen mit Grundstellung sind gem. Ril 301.9001, Ziffer 16 (5) Spalte 2 mit weiß-schwarzer Farbe gekennzeichnet. Weichen ohne Grundstellung verfügen über gelbe Hebelgewichte.

## 2.5 Gleise

Folgende Gleise sind im Bereich der Serviceeinrichtung Sangerhausen vorhanden:

Gleis-Nr.	Nutzlänge	Bemerkungen
24	112 m bis WA W5	Abstellgleis / Zufahrt Gleis 29
25	161 m	Abstellgleis
26	114 m	Abstellgleis
27	105 m	Abstellgleis
28	177 m	Gleis Grobreinigung und ARA ohne OLA
29	194 m	Abstellgleis ohne OLA
32	65 m und 130 m in der Halle	Werkstattgleis / teilweise aufgeständert
33	30m und 130 m in der Halle	Werkstattgleis / Messgleis / Hebeanlage

Der Mindestradius in der Gleisanlage beträgt 150 m.

## 2.6 Gleisabschlüsse

Die Gleise 28,32 und 33 besitzt klappbare Gleisknaggen als Gleisabschlüsse.

Die Gleise 24, 25, 26, 27 und 29 sind mit Festprellböcken ausgerüstet.

## 2.7 Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik

Im Bereich der Serviceeinrichtung sind keine signaltechnischen Einrichtungen vorhanden.

Die Zufahrt zur Infrastruktur der DB Netz AG im Bahnhof Sangerhausen wird durch ein hohes Signal Ra11b (Nummer 28) am Gleis 28 abgesichert. Als Flankenschutz dient die Weiche 119. Die Weichen 118, 119 und das Signal Ra11b werden vom Stellwerk Sb ferngestellt.

## 2.7 Anlagen der Oberleitung 15 KV 16 2/3 Hz

### Allgemeines

Die Gleise 24, 25, 26 und 27 sowie in Teilen die Gleise 28, 32 und 33 sind mit Oberleitung überspannt.

Die Gleise unmittelbar vor und in der Instandhaltungswerkstatt sind aus Gründen der Unfallverhütung nicht mit Oberleitung versehen.

Die Fahrleitung entspricht der Regelbauart Re 100 der Deutschen Bahn AG. Sie ist an Einzelmasten mit Rohrschwenkauslegern aufgehängt.

Der spannungsführende Teil der Oberleitung der Gleise 32 und 33 endet an ca. 25 m vor den Hallentoren.

Die Oberleitung im Gleis 28 endet vor der Weichenspitze Weiche 2.

Das Ende der überspannten Gleisabschnitte ist gemäß Ril. 301.1001 (10) durch Signale EI 6 innerhalb der Oberleitungsanlage oder an gesonderten Pfählen gekennzeichnet.

Technische Parameter der Oberleitungsanlage

Nennspannung	15 kV
Nennfrequenz	16,7 Hz
Regelbauart	Re 100
Fahrdraht	Ri 100
Tragseil	Bz II 50
Regelfahrdrahthöhe	5,75 m
Regelsystemhöhe	1,80 m

### **3 Betriebliche Regelungen**

#### **3.1 Betriebsverfahren**

Für den Betrieb auf der Eisenbahninfrastruktur der „Serviceeinrichtung Sangerhausen“ der ABRM kommt die Regelwerksgruppe 408.48 der DB Netz AG in Verbindung mit der Richtlinie 301 (Signalbuch) zur Anwendung, soweit die dortigen Regelungen zutreffend sind.

Innerhalb der Infrastruktur der Serviceeinrichtung finden Fahrzeugbewegungen ausschließlich als Rangierfahrten gemäß Ril. 408 statt.

Ein- und Ausfahrten aus der Infrastruktur der Serviceeinrichtung finden ebenfalls ausschließlich als Rangierfahrten statt.

#### **3.2 Einfahrt in den Anschluss**

Eine Zugfahrt endet im Bahnhof Sangerhausen. Von dort erfolgt die Einfahrt zur Serviceeinrichtung über die Ein- oder Ausfahrleise in bzw. aus Richtung Erfurt als Rangierfahrt.

Vor Befahren der Infrastruktur des Anschlusses ist mit dem

örtlichen Rangierleiter unter ☎ Tel. 0152 549 826 33 die geplante Rangierfahrt zur Infrastruktur abzustimmen.

Ist die Position des Rangierleiters nicht besetzt, erfolgt eine Weiterleitung zur Leitstelle der ABRM unter ☎ Tel. 0345 132 576 97 automatisch.

Danach ist die Zustimmung vom Fahrdienstleiter Sangerhausen Stellwerk Sb einzuholen.

Der Fdl Sb ist über GSM-R lang: 74021402, kurz: 1350 zu erreichen.

Nach dem Ausziehen der Rangierfahrt in Richtung Erfurt gibt der Triebfahrzeugführer dem Fdl Sb über GSMR eine Weichenfreimeldung und teilt mit, dass er die Zugspitze der neuen Fahrtrichtung besetzt hat.

Nachdem das Fahrzeug die Infrastrukturgrenze der „Serviceeinrichtung Sangerhausen“ passiert hat, gibt der Tf über GSMR eine Räumungsmeldung der Weiche 118 an den Fdl Sb.

Die Zustimmung des Fdl Sb gilt nur bis zur Infrastrukturanschlussgrenze zwischen der DB Netz AG und der Serviceeinrichtung. Die Weiterfahrt im Anschluss wird dabei betrieblich als Ortsrangierbereich behandelt. Ein Weichenwärter ist nicht vorhanden. Es obliegt dem Triebfahrzeugführer, den Fahrweg gemäß den Regelungen der Ril. 408 einzustellen zu beobachten und jederzeit anhalten zu können.

Einfahrende Fahrzeuge fahren zunächst bis hinter die Weiche 118 in Gleis 28 ein.

Bei allen Rangier-Bewegungen im Anschluss ist die Zustimmung des Rangierleiters unter ☎ Tel. 0152 549 826 33 einzuholen.

Das Auf- und Absteigen auf Fahrzeuge ist während der Bewegung grundsätzlich nicht gestattet.

### **3.3 Ausfahrt aus dem Anschluss**

Fahrzeuge, die aus der Serviceeinrichtung auf die Infrastruktur DB Netz übergehen sollen, stellen sich in Gleis 28 vor dem Signal Ra 11b auf. Die Fahrbereitschaft nach Ril. 408 für die Rangierfahrt in den Bahnhof Sangerhausen muss vorhanden sein.

Der Triebfahrzeugführer des betreffenden Fahrzeuges meldet sich beim Fdl Sb mit der betreffenden (künftigen) Zugnummer an. Nach Erhalt der Zustimmung erfolgt die Fahrt über Weiche 118, 119 in Richtung der Ein- oder Ausfahrtgleise Richtung Erfurt und nach einer Wende nach den Bahnsteiggleisen des Bahnhofs Sangerhausen. Bitte beachten Sie dabei die auch hier erforderliche Weichenfreimeldung bei der Wende.

### **3.4 Zulässige Geschwindigkeiten**

Im Anschluss Serviceeinrichtung Sangerhausen beträgt die zulässige Geschwindigkeit 15 km/h. Ausgenommen hiervon ist die Einfahrt in die Werkstatthalle und ARA. Siehe hierzu Punkt 3.6.

### **3.5 Maximale Zuglänge**

Die maximal zulässige Zuglänge für die Rangierabteilungen beträgt 180 m. Ausnahmen hiervon sind durch den Eisenbahnbetriebsleiter der ABRM zu genehmigen.

### **3.6 Einfahrt in die Werkstatthalle und ARA**

Das Befahren der Instandhaltungswerkstatt und ARA ist nur mit Schrittgeschwindigkeit gestattet. Vor Einfahrt hat der Triebfahrzeugführer die Zustimmung des Werkstattpersonals bzw. des ARA-Bedienpersonals einzuholen. Diese Zustimmung kann entfallen, wenn bei der Einfahrt die Spitze der Rangierfahrt durch entsprechend eingewiesenes Werkstattpersonal besetzt wird.

Die Einfahrt elektrischer Triebfahrzeuge mit eigener Kraft ist wegen der fehlenden Oberleitung nicht möglich. Schwungfahrten in nichtelektrifizierte Gleise sind nicht gestattet.

Die Einfahrt in das Werkstattgleis 32 ist nur zulässig, wenn die klappbaren Gleisabschlüsse (Gleisknaggen) an den Gleisenden aufgelegt sind.

### **3.7 Abstellverbote**

Auf dem Gleis 28 zwischen den Weichen 118 und Weiche 1 dürfen Fahrzeuge nur vorübergehend abgestellt werden, solange der betriebliche Ablauf es erfordert.

### **3.8 Maßgebliche Neigung**

Die maßgebliche Neigung beträgt auf allen Gleisen Null ‰ (1:∞).

### **3.9. Festlegen abgestellter Fahrzeuge**

Die Sicherung abgestellter Fahrzeuge erfolgt generell mittels Anlegen der Federspeicherbremse. Ist bei einem Fahrzeug eine oder mehr Federspeicherbremsen defekt, muss das Fahrzeug zusätzlich mit Hemmschuhen gesichert werden. Das Auflegen von Hemmschuhen muss dem Rangierleiter gemeldet werden. Hemmschuhe zum Festlegen von Fahrzeugen befinden sich in der Werkstatthalle.

### **3.10. Bremsen**

Zu bewegendes Fahrzeuge sind grundsätzlich an die Hauptluftleitung anzuschließen, alle brauchbaren Bremsen sind einzuschalten.

### **3.11. Bedienen der Bremse/ Einfahrt in die Werkstatthalle**

Bei der Einfahrt in die Werkstatthalle gilt, dass grundsätzlich, wenn sich das besetzte Triebfahrzeug oder Rangiergerät nicht an der Spitze der Rangierfahrt befindet, die Druckluftbremse von der Spitze bedienbar sein muss.

Bei geschobenen Triebzügen darf ersatzweise das Führerbremssventil an der Spitze genutzt werden.

Elektrische Fahrzeuge werden grundsätzlich mit einem Rangiergerät in die Werkstatthalle geschoben oder gezogen.

### **3.12. Abstoßen**

Das Abstoßen von Fahrzeugen ist in der Serviceeinrichtung verboten.

## **4 Anforderungen an das Personal**

Im Bereich der Gleisinfrastruktur sind Orientierungstafeln und Hinweise zu Halte- und Wendepunkten aufgestellt. Diese Orientierungstafeln sind bei jeder Wende zu nutzen.

### **4.1 Anforderungen an das Personal der EVU**

Betriebspersonale gemäß § 47 EBO der zugangsberechtigten EVU müssen über die Kenntnisse gültigen Regelwerkes verfügen. Die Schulung und Unterweisung ist vom einsetzenden EVU sicherzustellen.

Zugangsberechtigte EVU haben allen ihren eingesetzten Betriebspersonalen insbesondere diese Bedienungsanweisung zugänglich zu machen und deren Inhalte zu vermitteln.

## **5 Notfallmanagement**

### **5.1 Unfallmeldestelle**

Unfallmeldestelle für alle Unfälle oder gefährlichen Ereignisse in der Serviceeinrichtung ist die Leitstelle der ABRM.

Anschrift: Magdeburger Straße 51, 06112 Halle (Saale)

☎ Tel. 0 345/ 132 576-97 und -98, Fax – 96.

☎ Notfall-Tel. 0 345/ 132 576-99 und 0 152/ 549 826 99

### **5.2 Erdungsvorrichtungen**

Die Erdungsgarnitur Westseite (Erdungsschrank) befindet sich am Mast AB 05 in der Nähe der Weiche 12. Die Erdungsgarnitur Ostseite befindet sich am Mast AB 23. Inhalt der Schränke sind jeweils zwei Erdungsvorrichtungen und eine Prüfvorrichtung zum Feststellen der Spannungsfreiheit.

### **5.3 Ausschalten der Oberleitung**

Das Ausschalten der Oberleitung der Serviceeinrichtung erfolgt durch die ZES Südost Leipzig. Im Notfall, wenn keine Fernbedienung des Schalters 317 möglich ist, kann die Oberleitung von dem für den Bahnhof Sangerhausen zuständigen Fernwirkunterstation im Stellwerk So ausgeschaltet werden.

Die Rufnummern der Zentralschaltstelle und der Fernwirkunterstation im Stellwerk So Bahnhof Sangerhausen sind wie folgt:

ZES Südost Leipzig:

☎ 0 341 / 968 7100

Fernwirkunterstation im Stellwerk So Bahnhof Sangerhausen:

☎ 0 151 / 27403488

## **6 Detaillierte Beschreibung der Infrastruktur**

### **6.1 Triebzughalle**

Die Werkstatthalle umfasst zwei Gleise (Gl. 32 und Gl. 33) mit jeweils ca. 115 m Nutzlänge.

Das Gleis 32 ist als aufgeständertes Gleis mit einem auf voller Länge installierten festen Dacharbeitsstand ausgeprägt.

Das Gleis 33 ist als kalibriertes Messgleis ausgelegt und verfügt über eine Hubbockanlage mit 16 Hubböcken. Im Gleis 33 ist eine Gleiswaage mit dazugehöriger Arbeitsgrube integriert.

Sowohl an Gleis 32, als auch an Gleis 33 sind jeweils zwei Fremdeinspeisungsanschlüsse (400V; 3~; CEE – Anschluss), weiterhin sind mehrere 230 V/16 A-Steckdosen für einfache elektrische Arbeitsgeräte vorhanden.

In der Triebzughalle ist ein beide Gleise auf gesamter Länge überspannender elektrischer Portalkran vorhanden (Tragkraft maximal 12.000 kg).

Neben und zwischen den Gleisen 32 und 33 sind Abstellflächen für Werkzeuge und sonstige periphere Einrichtungen vorhanden.

### **6.2 Lagergebäude**

Das an die Werkstatthalle angebundene Lagergebäude verfügt über eine Gesamtlagerfläche von ca. 322 m<sup>2</sup>. Die Lagerhalle ist mit diversen Schwerlastregalen und Regalen für Kleinteile (verschließbar und offen) ausgestattet.

Das Gebäude wird derzeit vollständig für den Eigenbedarf benötigt, für Nutzer der Serviceeinrichtung stehen in diesem Gebäude leider keine Flächen zur Verfügung.

### **6.3 Außenseitige Versorgungseinrichtungen für Schienenfahrzeuge**

Im Außenbereich ist als stationäre Einrichtung eine Fahrzeugwaschanlagen für Schienenfahrzeuge vorhanden. Die WC-Ver- und Entsorgung der Fahrzeuge erfolgt über mobile Systeme.

### **6.4 Zugangs- und Aufstellflächen straßenseitig**

Das Gelände des Betriebsstandortes ist über eine eigene Zufahrt von der Morunger Straße her zu erreichen. Die Befahrbarkeit ist für PKW und LKW bis maximal 40 t Gesamtgewicht und maximal 18 m Gesamtlänge ausgelegt.

Die Umgebungsflächen der Halle inklusive der Hallen-Toreinfahrten und der Parkplätze sind asphaltiert und mit Lkw überfahrbar, Näheres regelt die örtliche Verkehrsbeschilderung. Die Nutzung der auf dem Werkshof vorhandenen Parkplätze bedarf aufgrund der beschränkten Anzahl einer vorherigen Abstimmung mit dem Betreiber der Serviceeinrichtung.



## **6.5 Einschränkung des Fahrzeugspektrums**

Entsprechend der aktuellen Genehmigungssituation und insbesondere hinsichtlich des Brandschutzkonzeptes können derzeit in den Serviceeinrichtungen der ABRM keine Gefahrgutfahrzeuge behandelt werden. Ein entsprechender Umbau ist auf Wunsch des Nutzers und auf Kosten des Nutzers aber im Rahmen der betrieblichen Voraussetzungen möglich.

Aufgrund der verfügbaren Gleislänge ist ferner die Behandlung von Fahrzeugen mit einer Gesamtlänge von mehr als 115 m nicht möglich.

## **6.6 Personalleistungen in dem Instandhaltungswerk Sangerhausen**

Die Mitarbeiter sind für die betriebsnahe Instandhaltung an folgenden modernen SPNV-Triebzügen ausgebildet:

- BR 442, Talent 2, Hersteller Bombardier Transportation

Die betriebsnahe Instandhaltung umfasst die Durchführung regulärer Inspektionen/Fristen gemäß den Instandhaltungsplänen der Fahrzeughersteller einschließlich der Instandhaltung von Zugsicherungs- und Zugfunkanlagen. Darüber hinaus wird bei Bedarf der Tausch von Komponenten (z.B. Drehgestelle, Achsen, Stromabnehmer, Kupplungen, Powerpacks, Getriebe) durchgeführt, deren Überholung/Aufarbeitung bzw. Reparatur in der Regel bei externen Partnern stattfindet.

Weiterhin finden bei Bedarf Reparaturen von komfortrelevanten Fahrzeugausstattungen (z.B. Sitze, Innenverkleidungen, Beleuchtung, WC-Systeme) statt. Je nach Art der Reparatur wird auch hierbei zum Teil mit externen Partnern zusammen gearbeitet.

Weitergehende Qualifikationen für die Instandhaltung anderer als der genannten SPNV-Triebzüge sowie von Lokomotiven oder Reisezug- und Güterwagen sind derzeit beim Personal nicht vorhanden. Da der Personalbestand quantitativ für die reguläre Instandhaltung der Bestandsflotte am Standort Sangerhausen ausgelegt ist, können nur geringe Restkapazitäten kurzfristig im Rahmen der externen Vermarktung angeboten werden.

## **7 Entgeltgrundsätze**

### **7.1 Allgemeines**

Das jeweils für die Benutzung der Serviceeinrichtungen der ABRM erhobene Entgelt ist den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der ABRM – Preislicher Teil (NBS-PT) im Einzelnen zu entnehmen. Alle Preisangaben sind Netto-Preise.

Die Struktur der Preistabelle orientiert sich dabei an folgender Berechnungslogik:

Preisbestandteil 1:

Reine Gleismiete (Ziff.2.1 NBS-PT)

Preisbestandteil 2:

Nutzung der Werkstatteinrichtungen, sofern notwendig (Ziff. 2.2 NBS-PT)

Preisbestandteil 3:

Sonstige Leistungen, wie z.B. Rangierlok, Lotsen, Lagerflächen, Parkplätze etc. (Ziff. 1 und 3 NBS-PT).

Grundsätzlich setzen sich alle Preise der Preistabelle aus den Kostenblöcken Kapitalkosten und Betriebskosten (einschließlich Verwaltungskosten, ausschließlich Medienverbrauch) zusammen.

### **7.2 Laufzeitrabatt**

Bei einer längerfristigen Nutzung der Serviceeinrichtung reduzieren sich die Verwaltungskosten je Nutzungstag (Kapazitätsprüfung, Vertragsabschluss, technische Abstimmungen etc.), da diese je Nutzungsvorgang in der Regel nur einmal anfallen.

Diese Kostenreduzierung bei längerfristiger Nutzung wird in Form eines Laufzeitrabattes an den Nutzer weiter gegeben. Bei sechsmonatiger Nutzung können maximal 6 % Laufzeitrabatt auf die Positionen Gleismiete und Nutzung der Werkstatteinrichtung (Ziff. 4 NBS-PT) gewährt werden, die sich an der Einsparung der Verwaltungskosten orientieren. Die Weiterberechnung von Betriebskosten ist nicht rabattfähig.

### **7.3 Umsatzsteuer**

Die von dem Zugangsberechtigten nach den Entgeltgrundsätzen der ABRM zu entrichtenden Entgelte werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe erhoben.

### **7.4 Anreizsystem**

#### **7.4.1 Grundsätze**

Der Betreiber der Serviceeinrichtung verfolgt das Ziel, seine Infrastruktur den Nutzern mit einer hohen Qualität und zeitgerecht zur Verfügung zu stellen und hat ein Anreizsystem zur Verringerung von Störungen eingeführt. Das Anreizsystem für die Serviceeinrichtung greift, wenn eine solche aufgrund technischer oder betrieblicher Aspekte nicht verfügbar ist. Hinsichtlich der Wirkungsweise ist zwischen Fällen technisch und betrieblich verursachter Nichtverfügbarkeit zu unterscheiden.

Voraussetzung für die Anwendung des Anreizsystems ist, dass die konkrete Nutzung der relevanten Einrichtung zwischen ABRM und dem EVU vertraglich vereinbart ist.

Generell kommt es bei dem Anreizsystem darauf an, in wessen Verantwortungsbereich die Nichtverfügbarkeit fällt. Die Verantwortung einer Partei bestimmt sich nach dem Vertreten müssen i. S. d. §§ 276, 278 BGB. Es ist zu differenzieren zwischen der

- Verantwortung durch ABRM,
- Verantwortung durch EVU und der
- Verantwortung durch keine Partei.

#### **7.4.2 Verantwortung durch keine Partei**

Kann die Ursache der Nichtverfügbarkeit nicht eindeutig dem Verantwortungsbereich ABRM bzw. des EVU zugeordnet werden, findet das Anreizsystem keine Anwendung.

#### **7.4.3 Anreizsystem bei technisch-bedingter Nichtverfügbarkeit**

Eine technisch-bedingte Nichtverfügbarkeit liegt vor, wenn Serviceeinrichtungen aufgrund technischer Störungen nicht nutzbar sind. Die Nichtverfügbarkeit ist unverzüglich durch das EVU ABRM anzuzeigen. Gelingt es ABRM innerhalb eines Werktages ab Zeitpunkt der Meldung nicht die Störung zu beheben, so greift das Anreizsystem.

- **Verantwortungsbereich ABRM:** Für jeden Kalendertag, beginnend mit dem Kalendertag an dem die Störung angezeigt und nicht behoben wurde, erhält das EVU ein Anreizentgelt gem. Ziffer 4 NBS-PT. Die Zahlung des Anreizentgeltes ist auf 30 Kalendertage begrenzt. Das Anreizentgelt entsteht letztmalig an dem Kalendertag, an dem die Störung behoben wurde.
- **Verantwortungsbereich EVU:** Für jeden Kalendertag, beginnend mit dem Kalendertag an dem die Störung angezeigt und nicht behoben wurde, erhält ABRM ein Anreizentgelt gem. Ziffer 4 NBS-PT. Die Zahlung des Anreizentgeltes ist auf 30 Kalendertage begrenzt. Das Anreizentgelt entsteht letztmalig an dem Kalendertag an dem die Störung behoben wurde.

#### **7.4.4 Anreizsystem bei betrieblich-bedingter Nichtverfügbarkeit**

Eine betrieblich-bedingte Nichtverfügbarkeit liegt vor, wenn Serviceeinrichtungen aufgrund betrieblicher Einschränkungen nicht nutzbar sind. Die Nichtverfügbarkeit ist durch das EVU ABRM unverzüglich zu melden. Gelingt es ABRM nicht innerhalb von 4 Stunden ab Meldung und während der Öffnungszeiten der Werkstatt die Verfügbarkeit wiederherzustellen, so greift das Anreizsystem.

- **Verantwortungsbereich ABRM:** Für jeden Kalendertag, beginnend mit dem Kalendertag, an dem die Störung angezeigt und nicht behoben wurde, erhält das EVU ein Anreizentgelt gem. Ziffer 4 NBS-PT. Ist ABRM in der Lage, dem Kunden in der gleichen Betriebsstelle eine Nutzungsalternative zu bieten, entfällt der Anspruch auf Anreizentgelt.
- **Verantwortungsbereich EVU:** Für die durch betrieblich bedingte Nichtverfügbarkeit verursachte Störung erhält ABRM ein Anreizentgelt gem. Ziff. 4 NBS-PT.

#### **7.4.5 Berücksichtigung von Investitionen Dritter**

Beabsichtigt ein Nutzer der Serviceeinrichtung zur Verbesserung seiner Nutzungsmöglichkeiten eigene Investitionen im Bereich der Serviceeinrichtung vorzunehmen, so wird dies vom Betreiber der Serviceeinrichtung ausdrücklich begrüßt, sofern den zusätzlichen Anlagen keine betrieblichen Gründe entgegenstehen.

Vor Durchführung der Investitionsmaßnahme ist grundsätzlich ein Gestattungsvertrag mit dem Betreiber der Serviceeinrichtung abzuschließen, der u. a. technische Parameter, Eigentumsverhältnisse, Verbleib der Anlage nach Nutzungsende, Unterhaltungspflichten etc. regelt. Wird die Investition vollständig durch den Nutzer der Serviceeinrichtung getragen, so wird der Betreiber der Serviceeinrichtung die Nutzungsentgelte nicht aufgrund der zusätzlichen Qualität anheben, welche die vom Nutzer auf eigene Kosten eingebrachte Anlage mit sich bringt.

Werden durch die Investition des Dritten ohnehin notwendige Ersatzinvestitionen des Betreibers der Serviceeinrichtung ganz oder teilweise substituiert, so räumt der Betreiber der Serviceeinrichtung dem Investitionsträger eine Minderung der Nutzungsentgelte ein. Dabei wird die Höhe der eigentlich beim Betreiber der Serviceeinrichtung notwendigen Ersatzinvestition auf die Hälfte der Vertragslaufzeit verteilt und anteilig vom Nutzungsentgelt gemäß Preisliste abgezogen. Dabei ist eine maximale Reduzierung des Gesamtnutzungsentgeltes von 50 % je Monat möglich. Nach Nutzungsende verbleibt die so vom Betreiber der Serviceeinrichtung indirekt geförderte Anlage in jedem Fall im Eigentum des Betreibers der Serviceeinrichtung. Die tatsächlichen Kosten der Investitionsmaßnahme sind vom Investitionsträger über entsprechende Belege (Baurechnungen, Lieferscheine etc.) nachzuweisen.

#### **7.4.6 Besonderes Entgelt für Leistungen außerhalb der regelmäßigen Betriebszeiten**

Außerhalb der in Ziff. 2 genannten Öffnungszeiten ist ein Betrieb gegen ein besonderes Entgelt nach Ziff. 2.5 NBS-PT möglich. ABRM gewährleistet, entsprechend § 10 ERegG einen zeitlich uneingeschränkten Anspruch auf Zugang zur Infrastruktur und zu den angebotenen Leistungen. Das besondere Entgelt errechnet sich aus den zusätzlichen Mehrkosten beim Betreiber der Serviceeinrichtung. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Serviceeinrichtung über die regelmäßigen Betriebszeiten hinaus ist

- entweder ein entsprechender Antrag bei Anmeldung (Ziff. 3.2. NBS-AT) oder
- ein Antrag mit den Angaben nach 1.5 NBS-BT.

#### **7.4.7 Stornierungsentgelte (Ziff. 4.1.2 NBS-AT)**

Stornierungsentgelte dienen dem Ausgleich des Schadens, den ABRM im Falle der Abbestellung oder der sonstigen Nichtinanspruchnahme von Serviceeinrichtungen erleidet. Die Bemessung des Schadens orientiert sich an den ersparten Eigenaufwendungen und der Möglichkeit der Weitervermarktung. Die in der Preistabelle (Ziff. 4) für Serviceeinrichtungen pauschalisierten Stornierungsentgelte werden anhand einer zeitlichen Staffelung berechnet.

#### **7.4.8 Zahlungsverzug**

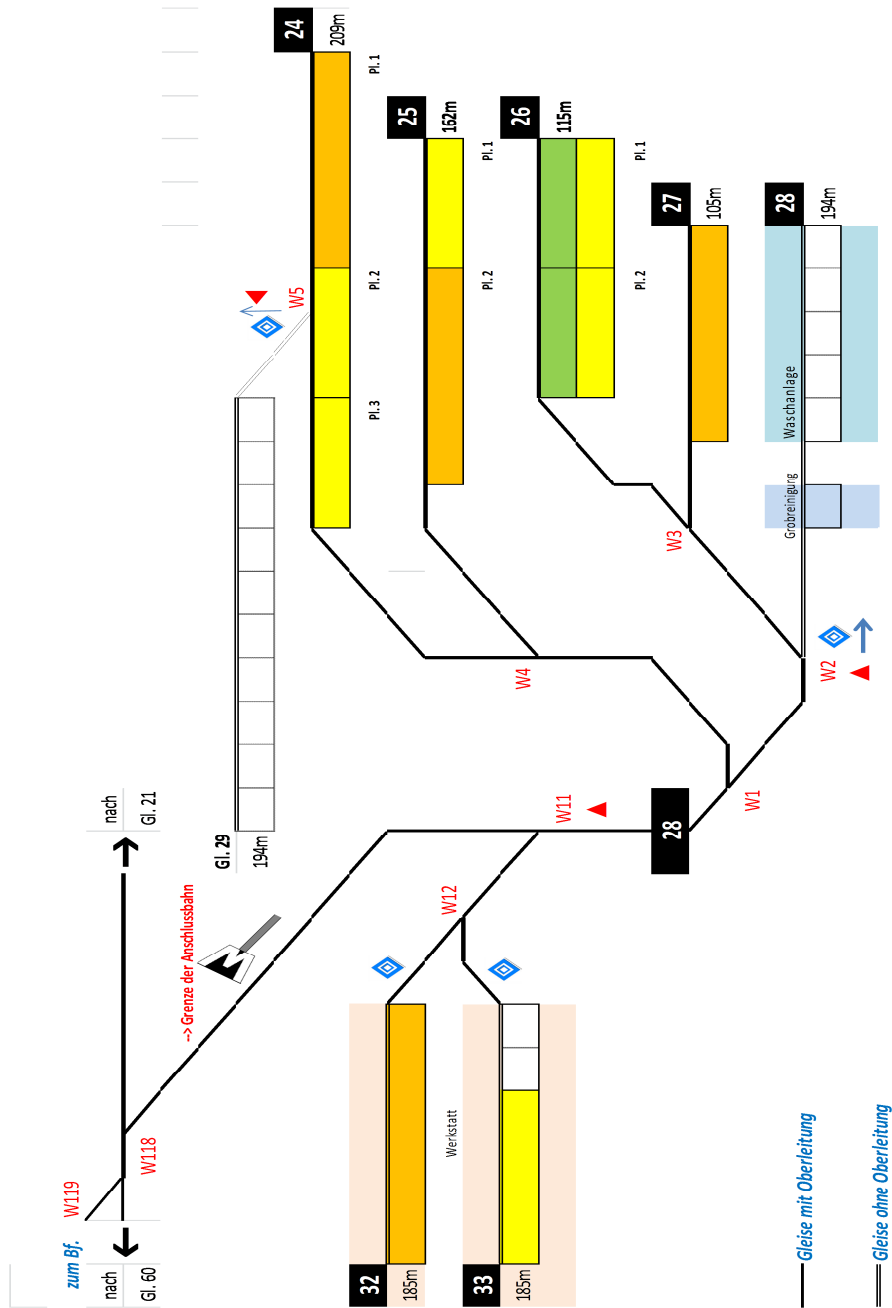
Das Zahlungsziel beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung. Bei Zahlungsverzug werden ab dem 31. Tag ab Rechnungsstellung Verzugszinsen entsprechend § 288 BGB von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank erhoben.

#### **7.4.9 Mahngebühren**

Wird das Zahlungsziel von 30 Tagen nicht eingehalten, so wird automatisch eine 1. Mahnung versandt, die dem Nutzer der Serviceeinrichtung zusätzlich zum Verzugszinssatz mit 5,00 € in Rechnung gestellt wird.

Ist ein Rechnungsausgleich nach 45 Tagen immer noch nicht erfolgt, so wird automatisch eine 2. Mahnung versandt, die dem Nutzer der Serviceeinrichtung zusätzlich zum Verzugszinssatz mit 10,00 € in Rechnung gestellt wird.

### Anlage 1 - Lageplan (nicht maßstäblich)



---

## **Anlage 2 - Antragsvordruck zur Nutzung von Serviceeinrichtungen**

Das Antragsformular steht auf der Internetpräsenz  
<http://www.abellio.de/de/mitteldeutschland/unternehmen-news/fahrzeugwerkstatt/werkstattstandort>

zum Download zur Verfügung.